



Bericht und Antrag der Kommission für Staats-
politik und Strategie (KSS) des Grossen Rats
zur parlamentarischen Initiative Vetsch
(Pragg-Jenaz)
betreffend Anpassung der Auftragsregelung

Inhaltsverzeichnis

Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS) des Grossen Rats zur parlamentarischen Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) betreffend Anpassung der Auftragsregelung

I.	Ausgangslage	5
	A. Wortlaut der parlamentarischen Initiative Vetsch vom 6. Dezember 2017	5
	B. Gesetzliche Grundlagen	7
	1. Grossratsgesetz (GRG)	7
	2. Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO)	7
	3. Erheblicherklärung der parlamentarischen Initiative Vetsch durch den Grossen Rat	7
II.	Die Auftragsregelung im Grossen Rat und das Anliegen der parlamentarischen Initiative	8
	A. Rückblick	8
	B. Erfahrungen mit dem Auftrag und Kritik an der Praxis	8
	C. Heutige Praxis im Umgang mit Aufträgen durch die Regierung	9
	D. Konkrete Anliegen der parlamentarischen Initiative	9
III.	Vorgehen der Kommission	10
IV.	Änderungsbedarf betreffend die Auftragsregelung	10
	A. Haltung der Regierung	10
	B. Haltung der Kommission für Staatspolitik und Strategie	11
	1. Argumente der Kommissionsmehrheit	11
	2. Argumente der Kommissionsminderheit	12
	C. Fazit	13
V.	Vernehmlassung	13
VI.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	13
VII.	Inkrafttreten	14
VIII.	Anträge	14

Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS) des Grossen Rats zur parlamentarischen Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) betreffend Anpassung der Auftragsregelung

Chur, 20. April 2022

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrter Herr Landesvizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS) unterbreitet Ihnen nachstehend Bericht und Antrag zur parlamentarischen Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) vom 6. Dezember 2017 betreffend Anpassung der Auftragsregelung.

I. Ausgangslage

A. Wortlaut der parlamentarischen Initiative Vetsch vom 6. Dezember 2017

In der Dezembersession 2017 reichten Grossrat Walter Vetsch (Pragg-Jenaz) und 52 Mitunterzeichnende dem Grossen Rat eine parlamentarische Initiative mit dem Ziel der Teilrevision des Grossratsgesetzes des Kantons Graubünden (GRG; BR 170.100) ein:

«Parlamentarische Initiative auf Änderung von Art. 47 Abs. 1 Satz 2 GRG wie folgt:

Art. 47 Abs. 1 Satz 2

Aufträge gemäss Litera a und b haben die Wirkung einer Weisung

Begründung:

Der Grosse Rat hat in jüngster Zeit immer wieder festgestellt, dass die Regierung Aufträge nicht so erfüllt, wie initialisiert bzw. verabschiedet. Auch verhält es sich so, dass klare Auftragsvorgaben in der regierungsrätlichen Be-

antwortung abgeschwächt, umgedeutet oder mit Allgemeinplätzen interpretiert werden. Wenn ein Auftrag im Sinne der Ausführungen der Regierung überwiesen wird, weiss der Rat vielfach nicht, welchen konkreten Auftrag die Regierung letztlich erhalten hat. Entsprechend variabel sind die Umsetzungsmöglichkeiten auf Ebene Verwaltung wie Regierung.

In rechtlicher Hinsicht normiert die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO; BR 170.140) in Art. 67 Abs. 2, dass die Regierung beantragen könne, einen Auftrag ganz oder teilweise zu überweisen, abzuändern, abzuschreiben oder abzulehnen. Auch kann der Text des Auftrages auf Antrag der Regierung noch im Rat geändert werden (Abs. 3). Diese Regelung in der Geschäftsordnung orientiert sich an der entsprechenden Vorgabe von Art. 47 im Grossratsgesetz (GRG). Art. 47 Abs. 1 lit. b GRG definiert, dass mittels Auftrag die Regierung aufgefordert wird, Massnahmen zu treffen. Dieser Auftrag hat gemäss Art. 47 Abs. 2 GRG aber nur die Wirkung einer Richtlinie (im Gegensatz zum Weisungscharakter eines Auftrages an die Regierung, den Grossen Rat bei der Ausübung seiner eigenen Kompetenzen zu unterstützen [vgl. Art. 47 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 GRG]).

Mit der nun vorgeschlagenen Präzisierung wird der Regierung vorgegeben, die Aufträge im Rahmen einer Weisung und somit verbindlich umzusetzen.

Art. 47 GRG (neu)

¹ *Der Auftrag fordert die Regierung auf:*

- a) den Grossen Rat bei der Ausübung eigener Kompetenzen zu unterstützen;*
- b) selber Massnahmen zu treffen.*

Aufträge gemäss Litera a und b haben die Wirkung einer Weisung.

² *Kommissionen, Fraktionen oder mindestens 20 Ratsmitglieder können einen Auftrag einbringen.»*

B. Gesetzliche Grundlagen

1. Grossratsgesetz (GRG)

Gemäss Art. 51 GRG kann mit der parlamentarischen Initiative ein ausgearbeiteter Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses eingereicht werden.

2. Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO)

Die Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140) regelt in Art. 73 ff. die formellen Voraussetzungen, das Vorbereitungsverfahren und die Behandlung der parlamentarischen Initiative im Grossen Rat.

Mit der parlamentarischen Initiative streben die 52 Unterzeichnenden eine Revision des Grossratsgesetzes an. Die Initiative wurde am 6. Dezember 2017 während der Dezembersession schriftlich eingereicht. Sie umfasst einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf, ein Begehren sowie eine Begründung und wurde den Ratsmitgliedern form- und fristgemäss zur Kenntnis gebracht. An der Sitzung vom 8. Januar 2018 stellte die Präsidentenkonferenz fest, dass die formellen Voraussetzungen der parlamentarischen Initiative Vetsch allesamt erfüllt seien und sie demzufolge gültig eingereicht worden sei. In ihrer Stellungnahme vom 22. Januar 2018 bestätigt die Regierung, dass der Gegenstand der parlamentarischen Initiative Vetsch weder als Vorlage vorbereitet noch innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird (Art. 73 Abs. 3 lit. b GGO).

3. Erheblicherklärung der parlamentarischen Initiative Vetsch durch den Grossen Rat

Auf Antrag der Präsidentenkonferenz erklärte der Grosse Rat in der Aprilsession 2018 die parlamentarische Initiative Vetsch im Sinne von Art. 73 Abs. 5 GGO mit 108 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen als erheblich. An der Sitzung vom 14. Mai 2018 wies die Präsidentenkonferenz die parlamentarische Initiative Vetsch der Kommission für Staatspolitik und Strategie zur Vorberatung respektive zur Erarbeitung eines Berichts und Antrags an den Grossen Rat zu.

II. Die Auftragsregelung im Grossen Rat und das Anliegen der parlamentarischen Initiative

A. Rückblick

Heute gilt für den Auftrag folgende Regelung im Grossratsgesetz:

Art. 47 Auftrag

¹ Der Auftrag fordert die Regierung auf:

- a) den Grossen Rat bei der Ausübung eigener Kompetenzen zu unterstützen;
- b) selber Massnahmen zu treffen.

Der Auftrag gemäss Litera a hat die Wirkung einer Weisung, jener gemäss Litera b die Wirkung einer Richtlinie.

² Kommissionen, Fraktionen oder mindestens 20 Ratsmitglieder können einen Auftrag einbringen.

Diese Regelung wurde mit der Parlamentsreform 2002 (in Kraft getreten am 1. Januar 2003) neu geschaffen und löste die Motion und das Postulat ab. In der damaligen Botschaft wurde ausgeführt, dass das System der Motion und des Postulats vereinfacht werden sollte. Der Anwendungsbereich des Auftrags sei umfassender als derjenige von Motion und Postulat und das allgemeine Instrument, mit welchem der Grosse Rat künftige Entscheide steuern könne, unabhängig davon, ob diese von ihm selbst oder von der Regierung zu treffen seien. Die Kompetenzordnung bestimme nicht mehr über die Zulässigkeit, sondern über die Wirkung des Auftrags. Im Zuständigkeitsbereich des Parlaments habe der Auftrag die Wirkung einer Weisung, im Zuständigkeitsbereich der Regierung die Wirkung einer Richtlinie. Und anders als bei der Motion und dem Postulat soll der Auftrag auf Antrag aus der Mitte des Rats oder der Regierung abgeändert werden können. (Siehe dazu den Bericht und Antrag der Kommission Parlamentsreform an den Grossen Rat für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats und weiterer Erlasse vom 12. Dezember 2001).

B. Erfahrungen mit dem Auftrag und Kritik an der Praxis

Das parlamentarische Instrument des Auftrags hat gegenüber dem Modell mit Motion und Postulat den Vorteil, dass sich die Auftraggeberin oder der Auftraggeber nicht überlegen muss, welches Instrument das richtige ist. Auch muss die Regierung nicht entscheiden, ob sie als Motion eingereichte Vorstösse «nur» als Postulat annehmen kann. Und letztlich bleibt den Unterzeichnenden erspart, selbst die Umwandlung einer Motion in ein Postulat zu

beantragen. Diese Mechanismen kamen nämlich immer dann zum Tragen, wenn anstelle des altrechtlichen Postulats fälschlicherweise die altrechtliche Motion gewählt wurde. Diskussionen und allfällige Anträge um die richtige Form des Vorstosses sind heute aber durch den Auftrag gänzlich weggefallen.

In der Praxis störend wird gemäss den Unterzeichnenden der parlamentarischen Initiative Vetsch empfunden, dass die Regierung Änderungsanträge stellen könne (was im Übrigen bei der altrechtlichen Motion und dem altrechtlichen Postulat auch nicht möglich war, doch hatte die Regierung schon damals die Möglichkeit, den «Vorstoss lediglich mit inhaltlichen Vorbehalten entgegenzunehmen» [siehe Art. 45 Abs. 5 aGGO]). Dabei wird auch kritisiert, dass insbesondere beim Antrag der Regierung, den Auftrag «im Sinne ihrer Erwägungen» zu überweisen, der Grosse Rat letztlich nicht mehr wisse, welchen konkreten Auftrag er der Regierung überwiesen habe.

C. Heutige Praxis im Umgang mit Aufträgen durch die Regierung

Seit Beginn des Jahres 2018 hat die Regierung ihre Praxis bei Anträgen an den Grossen Rat auf Änderung eines Auftrags geändert: Sie gibt seither explizit an, welche Punkte sie an einem Auftrag abzuändern beantragt. Die Wendung «im Sinne ihrer Erwägungen» wird nicht mehr verwendet.

D. Konkrete Anliegen der parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative wurde mit einem Vorschlag für eine Teilrevision des Grossratsgesetzes versehen. Diese Änderung sieht vor, dass Aufträge immer die Wirkung einer Weisung haben, unbesehen, ob der Auftrag den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rats oder den Zuständigkeitsbereich der Regierung beschlägt. Der Regierung wird vorgegeben, «die Aufträge im Rahmen einer Weisung und somit verbindlich umzusetzen».

In der Lesart der Unterzeichnenden hätte diese Änderung die weitere Folge, nämlich, dass Art. 67 Abs. 2 und 3 GGO ebenfalls angepasst werden müsste: Die Regierung könnte nur noch die Überweisung oder Ablehnung von Aufträgen beantragen. Eine teilweise Überweisung oder Abänderung soll nach dem Willen der parlamentarischen Initiative nicht mehr möglich sein.

Es lassen sich darüber hinaus noch drei weitere Kritikpunkte aus der parlamentarischen Initiative formulieren:

- a) Aufträge würden nicht so erfüllt, wie sie vom Grossen Rat überwiesen worden seien.

- b) Aufträge würden mit einer teilweisen Überweisung und/oder Änderungen abgeschwächt und umgedeutet.
- c) Überweisungen «im Sinne der Ausführungen der Regierung» ermöglichen eine variable Umsetzung.

III. Vorgehen der Kommission

Zum Zwecke der Klärung der Recht- und Gesetzmässigkeit des mit der parlamentarischen Initiative Vetsch verfolgten Ziels hatte die Kommission Herrn Prof. Dr. rer. publ., Dr. iur. h.c. Andreas Kley, Universität Zürich, mit der rechtlichen Begutachtung beauftragt. Der Gutachter lieferte sein Rechtsgutachten fristgemäss am 7. Oktober 2019 der Kommission ab. Die Kommission beriet das Geschäft erstmals am 28. Oktober 2019 in Anwesenheit des Gutachters Andreas Kley. Der Erstunterzeichnende der parlamentarischen Initiative wurde von der Kommission zu einer Anhörung eingeladen.

Als Ausfluss der Sitzung der Kommission vom 28. Oktober 2019 formulierte die Kommission einen Entwurf für den Bericht und Antrag zur Änderung der Auftragsregelung an den Grossen Rat und stellte diesen der Regierung zur Vernehmlassung zu. Mit Schreiben vom 28. April 2020 nahm die Regierung Stellung zur geplanten Vorgehensweise. Diese Stellungnahme wurde in der Kommission am 8. Mai 2020 besprochen. Dabei wurde festgestellt, dass es zwischen der Kommission und der Regierung möglicherweise unterschiedliche Auffassungen über das Ziel der parlamentarischen Initiative Vetsch gab. Die KSS nahm das Geschäft deshalb an ihrer Sitzung vom 28. September 2020 erneut auf und unterbreitete der Regierung einen angepassten Vorschlag für eine Teilrevision des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme erfolgte – pandemiebedingt – erst am 11. Januar 2022.

IV. Änderungsbedarf betreffend die Auftragsregelung

A. Haltung der Regierung

Die Regierung hielt in beiden Stellungnahmen fest, dass sich aus ihrer Sicht das Instrument des Auftrags insgesamt durchaus bewährt habe und sich keine Änderung aufdränge. Zum einen habe sie seit Beginn der laufenden Legislatur keine Aufträge mehr «im Sinne ihrer Erwägungen» zur Überweisung beantragt. Wenn sie dem Grossen Rat beantrage, einen Auftrag nicht oder nur teilweise zu überweisen, stelle sie gemäss ihrer neuen Praxis konkrete Anträge. So bestehe Klarheit darüber, welchen Auftrag der

Grosse Rat an die Regierung überweise. Zum anderen biete die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen, einen Mehrwert für den Grossen Rat und die Regierung. Die bestehende Regelung habe in nicht wenigen Fällen dazu geführt, dass der Grosse Rat in Kenntnis der Antwort der Regierung politische Anliegen in etwas angepasster Form unterstützen konnte, statt sie ganz abzulehnen. Diese Differenzierungsmöglichkeit erachtet die Regierung als positives Element der bestehenden Auftragsregelung, die sich aus ihrer Sicht sehr bewährt habe. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber ihrerseits könnten Aufträge einreichen, ohne sich Gedanken über das formell richtige Instrument machen zu müssen. Die Auftragsregelung in der heute gelebten Form sei beizubehalten. Schliesslich bemühe sich die Regierung stets, jeden Auftrag, ob nun im Zuständigkeitsbereich des Rats oder der Verwaltung, umzusetzen.

B. Haltung der Kommission für Staatspolitik und Strategie

1. Argumente der Kommissionsmehrheit

Die Mehrheit der KSS teilt die Auffassung der Regierung. Sie sieht es als Vorteil an, dass mit einem einheitlichen Begriff für den Auftrag Diskussionen über das formell richtige Instrument vermieden werden können. Das Parlamentsmitglied reicht einen Auftrag ein, es brauche kein Abwägen zwischen der einen oder anderen Form. Des Weiteren wird ebenfalls als Vorteil angesehen, dass die Regierung bei Aufträgen, unabhängig in wessen Zuständigkeitsbereich sie liegen, Änderungsanträge stellen kann. Aufträge können so «gerettet» werden, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber z.B. in Unkenntnis bestimmter Umstände mit ihren Forderungen in objektiv-sachlicher und/oder rechtlicher Hinsicht zu wenig weit oder zu weit gegangen ist. Eine derartige «Abschwächung» oder «Umdeutung», beruhend auf einer vertieften, sachbezogenen Auseinandersetzung der Regierung im Rahmen der Beantwortung des Auftrags, ist in diesem Sinne gewollt und förderlich für ein erfolgreiches, wirkungsvolles Zusammenspiel zwischen Legislative und Exekutive. Will die Auftraggeberin oder der Auftraggeber das nicht, bleibt immer noch möglich, am ursprünglichen Auftrag festzuhalten. Wie die jüngste Vergangenheit mehrfach gezeigt hat, folgt der Rat keineswegs stets den Anträgen der Regierung, sondern überweist Aufträge nach intensiver Diskussion immer wieder im ursprünglichen Sinn.

Zudem hat der Grosse Rat das Schicksal der überwiesenen Aufträge selbst in der Hand: Soll ein Auftrag als erledigt abgeschlossen werden, findet er dazu entweder in einer Botschaft an den Grossen Rat einen expliziten Antrag der Regierung oder er stimmt der Abschreibung im Rahmen der

Debatte zu der Jahresrechnung des Kantons zu (gestützt auf die Anträge im Bericht der Geschäftsprüfungskommission [gelbes Büchlein]). Das entkräftet den Vorwurf in der parlamentarischen Initiative, dass Aufträge nicht so erfüllt würden, wie sie der Regierung überwiesen worden seien. Das Controlling liegt nämlich gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. d GGO bei der GPK bzw. dem Grossen Rat.

Mit der seit 2018 gelebten Praxis der Regierung, Änderungsanträge explizit zu formulieren, wurde zudem eine deutliche Verbesserung in Sachen Transparenz für den Grossen Rat eingeführt. Dem diesbezüglichen Vorwurf in der parlamentarischen Initiative ist die Regierung damit bereits begegnet.

Die Mehrheit der KSS teilt sodann die Auffassung nicht, dass eine Abkehr von diesem Modell zu einer Disziplinierung des Rats und weniger Vorstössen (Aufträgen) führen würde. Im Gegenteil: Eingereichte «falsche» Motionen würden einfach als gleichlautendes Postulat nachgereicht, oder man wählt sicherheitshalber die Form des Postulats, um dann im Bedarfsfall eine gleichlautende Motion nachzureichen, was insgesamt zu mehr Bürokratie führen würde.

2. Argumente der Kommissionsminderheit

Die Minderheit der KSS möchte ein generelles – sowohl für die Regierung als auch den Grossen Rat geltendes – Änderungsverbot von Aufträgen im Kompetenzbereich des Grossen Rats (Art. 47 Abs. 1 lit. a GRG). Zu Aufträgen im Kompetenzbereich der Regierung (Art. 47 Abs. 1 lit. b GRG) könnten weiterhin Änderungsanträge gestellt werden. Das hätte die Konsequenz, dass Aufträge gemäss lit. a neu als Motionen und Aufträge gemäss lit. b neu als Postulate bezeichnet würden. Sie geht mit diesem Antrag weniger weit als die parlamentarische Initiative, welche für alle Aufträge eine Unabänderbarkeit fordert, was gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a GGO aber durchaus zulässig ist.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Keine Beeinflussung des Grossen Rats durch die Regierung: Durch den Wissensvorsprung von Regierung und Verwaltung habe diese heute immer die besseren Argumente und wisse den Grossen Rat zu überzeugen. Ohne Änderungsanträge könne die Regierung dem Grossen Rat nicht mehr ihre eigenen Vorstellungen aufdrücken.
- Disziplinierung: Weil das geeignete Mittel wohl überlegt werden müsse, habe sich das Parlamentsmitglied eingehender mit seinem Anliegen auseinanderzusetzen, bevor es einen Vorstoss einreiche.
- Eindämmung der Vorstossflut: Vorgenanntes Argument führe zu weniger Aufträgen, weil eine eingehendere Vorbereitung nötig sei.

- Staatspolitisch das richtige Modell: Eine konsequente Gewaltenteilung bedeute, dass sich die Regierung nicht in den Kompetenzbereich des Grossen Rats einmische und an sie gerichtete Aufträge abändere.

C. Fazit

Das heutige System mit dem Auftrag anstelle von Motion und Postulat passt zum kooperativen Gewaltenteilungsmodell Graubündens. Dieses wird in vielen Bereichen gelebt, wo Grosser Rat und Regierung eng zusammenarbeiten. So passt auch ein Zusammenwirken bei den Aufträgen in dieses gut funktionierende System. Eine Abkehr vom heutigen Modell wird deshalb von der Kommissionsmehrheit abgelehnt, weshalb sie beantragt, die parlamentarische Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) nicht umzusetzen. Der seit 2003 beschrittene und 2018 verfeinerte Weg zur Behandlung von Aufträgen – sei es betreffend die Einreichung durch das Parlamentsmitglied oder die Beantwortung durch die Regierung – hat sich im Parlamentsalltag gefestigt und bewährt. Daran soll weiterhin festgehalten werden.

V. Vernehmlassung

Von diesem Bericht und auch den Auswirkungen einer allfälligen Änderung der Auftragsregelung im Sinn der Kommissionsminderheit der KSS wären nur der Grosse Rat und sein eigenes Schaffen sowie die Regierung betroffen. In der vorberatenden Kommission sind sämtliche Fraktionen vertreten und die Regierung war in den Lösungsprozess eng eingebunden. Aus diesen Gründen wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Verbleib beim Status quo hat selbstredend keine Auswirkungen.

Die Auswirkungen in personeller und finanzieller Hinsicht einer allfälligen Änderung der Auftragsregelung im vorerwähnten Sinn dürften gering sein. Die grösste Auswirkung beträfe gewisse Anpassungen von Software im Bereich der kantonalen Geschäftsverwaltung und der Internetplattform.

VII. Inkrafttreten

Die Gesetzesrevision (GRG) unterstütze dem fakultativen Referendum. Unter der Voraussetzung einer Beschlussfassung des Grossen Rats in der Junisession 2022 und einer unbenutzt abgelaufenen Referendumsfrist könnten die Teilrevision des Grossratsgesetzes und jene der Geschäftsordnung des Grossen Rats angesichts des unterjährigen Geschäftszyklus des Grossen Rats auf den 1. Juli 2023 und somit auf den Beginn des Amtsjahrs 2023–2024 in Kraft gesetzt werden.

VIII. Anträge

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die KSS:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. *a) Antrag Kommissionsmehrheit*
eine Teilrevision des Grossratsgesetzes (GRG) und der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO) zwecks Änderung der Auftragsregelung abzulehnen;
b) Antrag Kommissionsminderheit
der Teilrevision des Grossratsgesetzes (GRG) und der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO) gemäss separatem Protokoll zuzustimmen;
3. die parlamentarische Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) betreffend Anpassung der Auftragsregelung vom 6. Dezember 2017 als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Kommission für Staatspolitik
und Strategie des Grossen Rats

Der Präsident: *Maurizio Michael*
Der Sekretär: *Patrick Barandun*